

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9794 –

...tes Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort ‚sieben‘ durch das Wort ‚zehn‘ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die örtliche Ordnungsbehörde des Bestattungsortes kann die Bestattung vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist anordnen, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind. Sie kann die Bestattung auf Antrag vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist zulassen, wenn eine Bestattungsgenehmigung vorliegt und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Bestattung hat. Die Frist nach Absatz 1 Satz 2 kann verlängert werden, wenn gesundheitliche und hygienische Bedenken nicht bestehen.“

Begründung:

Gesellschaftliche Entwicklungen innerhalb der Bevölkerung dieses Landes können nicht nur eine Verlängerung der Bestattungsfrist erforderlich machen, sondern in Ausnahmefällen auch eine Verkürzung des frühestmöglichen Bestattungszeitpunkts.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage ist eine Bestattung frühestens nach 48 Stunden nach Eintritt des Todes möglich. Eine frühere Bestattung ist nur dann möglich, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, die eine schnellstmögliche Beisetzung erforderlich machen. Durch die derzeitige Ausnahmeregelung werden allerdings nur hygienisch oder in gesundheitlicher Hinsicht notwendige Fälle einer frühzeitigen Bestattung erfasst. Gesellschaftspolitische und kulturelle Belange der Bürgerinnen und Bürger bleiben hierbei unberücksichtigt.

Um diesen Aspekten hinreichend Rechnung zu tragen ist es erforderlich, eine Ausnahmeregelung einzuführen, die auch die berechtigten Interessen der Angehörigen, insbesondere in kultureller und religiöser Hinsicht, berücksichtigt. Dabei muss allerdings sichergestellt sein, dass ordnungsbehördliche sowie strafrechtlich relevante Belange, vor allem die Vorlage einer für eine Bestattung erforderlichen Bestattungsgenehmigung, und die dafür notwendige Durchführung einer Leichenschau mit anschließendem Ausstellen eines Totenscheins gewahrt bleiben.

Mit der vorliegenden Neufassung des § 15 Abs. 2 wird den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, in Ausnahmefällen eine raschere Bestattung herbeizuführen, wenn sie hieran ein berechtigtes, insbesondere religiöses Interesse haben, ohne hierbei ordnungsbehördlich oder strafrechtlich relevante Interessen zu verletzen.

Für die Fraktion der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer